



Studienreglement

Dipl. Pflegefachfrau HF

Dipl. Pflegefachmann HF

Verkürzter Bildungsgang für FaGe

Vollzeit (2 Jahre)

am Berner Bildungszentrum Pflege



Inhalt

| | |
|--|-----------|
| 1. Allgemeines | 3 |
| Grundsätze | 3 |
| Ziel | 3 |
| Modell Schulanstellung, Modell Betriebsanstellung | 3 |
| 2. Aufnahme | 3 |
| Voraussetzungen | 3 |
| Fortlaufende Eignungsabklärung | 4 |
| Ablauf Eignungsabklärung..... | 4 |
| Übertritte aus Studiengängen der Pflege auf Stufe HF oder FH | 4 |
| Wiederholungen / Gültigkeit des Aufnahmeentscheides | 5 |
| Entscheide | 5 |
| 3. Ausbildung | 5 |
| Allgemeines | 5 |
| Dauer der Ausbildung..... | 5 |
| Unterbruch der Ausbildung | 6 |
| Ablauf der Ausbildung | 6 |
| Verantwortung für die Ausbildung | 6 |
| Ausbildungsvertrag | 6 |
| Vereinbarungen mit der Praxis | 6 |
| Anwesenheitspflicht | 6 |
| Absenzen..... | 7 |
| Unentschuldigte oder nicht bewilligte Absenzen..... | 7 |
| Disziplin / Massnahmen..... | 7 |
| 4. Promotionen und Qualifikationsverfahren | 8 |
| 4.1 Allgemeine Bestimmungen | 8 |
| Grundsatz | 8 |
| Bewertung / Beurteilungsinstrumente | 8 |
| Auflösung Ausbildungsvertrag infolge Praktikumsabbruch | 8 |
| Entscheide | 8 |
| Fernbleiben und Unredlichkeiten | 8 |
| 4.2 Promotionen im Verlauf der Ausbildung | 9 |
| Voraussetzungen | 9 |
| Wiederholungsmöglichkeiten | 9 |
| 4.3 Abschliessendes Qualifikationsverfahren | 9 |
| Teile des abschliessenden Qualifikationsverfahrens | 9 |
| Wiederholungsmöglichkeiten | 10 |
| Prüfungsexpertinnen und -experten..... | 10 |
| Voraussetzung der Diplomerteilung | 10 |
| Diplomtitel | 11 |
| 5. Rechtspflege | 11 |
| 6. Schlussbestimmungen | 12 |
| Aufhebung | 12 |
| Inkrafttreten..... | 12 |



Die Geschäftsleitung des Berner Bildungszentrums Pflege (BZ Pflege) erlässt gemäss Geschäfts- und Organisationsreglement folgendes Studienreglement gestützt auf

- die Verordnung des WBF vom 11. März 2005 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen (MiVO-HF)
- Art. 92 und 95 der Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung des Kantons Bern (BerV)
- den Rahmenlehrplan für den Bildungsgang zur diplomierten Pflegefachfrau HF bzw. zum diplomierten Pflegefachmann HF der ODA Santé vom 20. Oktober 2016.

1. Allgemeines

Grundsätze

Art. 1

Das Studienreglement regelt insbesondere die Aufnahme, den Inhalt und die Struktur, die Promotionen und das abschliessende Qualifikationsverfahren des Bildungsgangs zur diplomierten Pflegefachfrau HF bzw. zum diplomierten Pflegefachmann HF. Es legt zudem die Verfügungskompetenzen fest.

Ziel

Art. 2

Der Bildungsgang führt zum eidgenössisch anerkannten Abschluss als diplomierte Pflegefachfrau HF bzw. diplomierter Pflegefachmann HF.

Modell Schulanstellung, Modell Betriebsanstellung

Art. 2a

¹ Studierende, die einen Ausbildungsvertrag mit dem BZ Pflege abschliessen (Art. 14 Abs. 1 und 2), studieren nach dem Modell «Schulanstellung». Das BZ Pflege organisiert die Praktika.

² Studierende, die über einen Arbeitsvertrag mit einem Ausbildungsbetrieb verfügen und einen Ausbildungsvertrag mit dem BZ Pflege abschliessen (Art. 14 Abs. 1 und 3), studieren nach dem Modell «Betriebsanstellung».

2. Aufnahme

Voraussetzungen

Art. 3

¹ Für die Aufnahme in den verkürzten Bildungsgang HF Pflege müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a. Abgeschlossene Ausbildung als Fachangestellte oder Fachangestellter Gesundheit mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ),
- b. bestandene Eignungsabklärung, welche in drei Schritten abläuft, wobei der erste Schritt zwei qualifizierende Teile enthält (Portfolio und Fremdbeurteilung Praxis, Eignungstest, Eignungsgespräch) und
- c. Arztzeugnis, das die physischen und psychischen Voraussetzungen zur Berufsausübung attestiert.



- 2 Für die Aufnahme von Studierenden im Modell Betriebsanstellung muss zusätzlich ein Arbeitsvertrag für die gesamte Ausbildungsdauer vorliegen.
- 3 Voraussetzungen für den Beruf sind:
 - a. Körperliche und psychische Belastbarkeit,
 - b. manuelles Geschick,
 - c. Einfühlungsvermögen, Kommunikations- und Teamfähigkeit und
 - d. Selbstständigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit.
- 4 Vorbehalten bleibt die Zulassung auf Grund einer gleichwertigen Qualifikation (Art. 13 Abs. 3 MiVo).

Fortlaufende Eignungsabklärung

Art. 4

Der Bildungsgang verfügt über eine fortlaufende Eignungsabklärung.

Ablauf Eignungsabklärung

Art. 5

- 1 Die Eignungsabklärung ist additiv, somit muss für die Fortsetzung des Verfahrens der vorhergehende Schritt bestanden sein (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. b).
- 2 Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei entsprechender Vorbildung, können einzelne Teile der Eignungsabklärung erlassen werden.
- 3 Das Portfolio muss gemäss den Richtlinien der Schule vollständig eingereicht werden und den Qualitätsanforderungen genügen.
- 4 Die Praxis beurteilt mit der Fremdbeurteilung die Selbst-, Sozial- und Fachkompetenz und die Eignung für die Ausbildung HF Pflege (die Fremdbeurteilung wird gemeinsam mit dem Portfolio eingereicht).
- 5 Im schriftlichen Eignungstest werden Selbst- und Fachkompetenz geprüft, insbesondere die flexible und analytische Denkfähigkeit und die Schnelligkeit im Auffassen und Verarbeiten.
- 6 Im Eignungsgespräch wird die Selbst-, die Sozial- und Fachkompetenz sowie die Berufs- und Arbeitsmotivation abgeklärt. Bei einer Wiederholung wird das Gespräch von zwei Expertinnen geführt.
- 7 Einzelheiten werden in Richtlinien geregelt.

Übertritte aus Studiengängen der Pflege auf Stufe HF oder FH

Art. 6

- 1 Übertritte aus Studiengängen der Pflege auf Stufe Höhere Fachschule (HF) oder Fachhochschule (FH) können erfolgen, sofern freie Studienplätze verfügbar sind. Sie finden auf Beginn eines Semesters statt.
- 2 Übertrittskandidierende reichen anstelle eines Portfolios ein begründetes Übertrittsgesuch und sämtliche Qualifikationsunterlagen bezüglich Schule und Praxis aus dem bisherigen Studiengang ein.
- 3 Die weiteren Schritte der Eignungsabklärung (Eignungstest, Eignungspraktikum, Eignungsgespräch) werden nur durchgeführt, sofern und insofern konkrete Zweifel an der persönlichen und/oder beruflichen Eignung bestehen. Art. 7 findet keine Anwendung.
- 4 Kandidierende, die im bisherigen Studiengang der Pflege auf Stufe HF oder FH die Promotionsbedingungen / das Qualifikationsverfahren definitiv



nicht erfüllt bzw. nicht bestanden haben oder aus disziplinarischen Gründen ausgeschlossen werden sollen oder ausgeschlossen worden sind, sind zwei Jahre von einer Aufnahme / Wiederaufnahme ausgeschlossen.

⁵ Im positiven Aufnahmeentscheid wird gleichzeitig verfügt, ob und wie die im bisherigen Studiengang erbrachten Studienleistungen angerechnet werden.

Wiederholungen /
Gültigkeit des Auf-
nahmeentscheides

Art. 7

¹ Portfolio, Fremdbeurteilung Praxis, Eignungstest und Eignungsgespräch können bei ungenügender Beurteilung je einmal wiederholt werden.

² Wird ein wiederholter Teil erneut als ungenügend beurteilt, ist die Eignungsabklärung definitiv nicht bestanden.

³ Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Eignungsabklärung nicht bestanden haben, können diese ein zweites Mal absolvieren, jedoch frühestens nach Ablauf eines Jahres. Dabei werden ihnen die im ersten Verfahren bestandenen Teile erlassen, sofern diese nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen. Im Übrigen gelten auch in der zweiten Eignungsabklärung die Abs. 1 und 2.

⁴ Ein positiver Aufnahmeentscheid ist in der Regel zwei Jahre gültig.

Entscheide

Art. 8

¹ Die Direktorin oder der Direktor des BZ Pflege verfügt auf Antrag der Leiterin oder des Leiters Eignungsabklärung die

- a. Befreiung von einzelnen Aufnahmeteilen,
- b. die Zulassung aufgrund einer gleichwertigen Qualifikation,
- c. den Umfang der Eignungsprüfung gemäss Art. 6 Abs. 3,
- d. die Aufnahme
- e. die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen.

² Sie oder er eröffnet den Entscheid der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung.

3. Ausbildung

Allgemeines

Art. 9

¹ Die Ausbildung ist ein praxisorientierter Bildungsgang der Tertiärstufe. Sie richtet sich nach dem Rahmenlehrplan für den Bildungsgang zur diplomierten Pflegefachfrau HF bzw. zum diplomierten Pflegefachmann HF vom 20. Oktober 2016.

² Der Bildungsgang fördert insbesondere die Fähigkeit zur Analyse von berufsbezogenen Aufgabenstellungen, zur praktischen Umsetzung der erworbenen Kenntnisse und zu methodischem und vernetztem Denken.

Dauer der Ausbil-
dung

Art. 10

Der Bildungsgang zur diplomierten Pflegefachfrau HF bzw. zum diplomierten Pflegefachmann HF umfasst als verkürzter Vollzeit-Studiengang 3600 Lernstunden verteilt auf zwei Jahre.



Unterbruch der
Ausbildung

Art. 11

- ¹ Die Ausbildung kann aus wichtigen Gründen (z.B. Schwangerschaft, Krankheit, Unfall) maximal 6 Monate unterbrochen werden.
- ² Wird die Ausbildung nach 6 Monaten nicht wieder aufgenommen, ist der Ausbildungsvertrag aufgelöst.

Ablauf der Ausbil-
dung

Art. 12

- ¹ Die Ausbildung ist in die Lernbereiche Schule und Praxis aufgeteilt. Der Lernbereich Schule und der Lernbereich Praxis beanspruchen je 50% der Ausbildungszeit. Der Lernbereich Training und Transfer ist mit je 10% in den Lernbereichen Schule und Praxis integriert.
- ² Der Lernbereich Schule umfasst 46 Wochen (1800 Lernstunden). Die Theoriezeiten sind verteilt auf zwei Semester. Der Lernbereich Praxis umfasst 46 Wochen (1800) Lernstunden verteilt auf zwei Semester und ist in Praktika gegliedert (Einstieg in das 3. Semester des regulären Bildungsgangs).

Verantwortung für
die Ausbildung

Art. 13

- ¹ Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung liegt während der ganzen Ausbildungsdauer beim Lernbereich Schule.
- ² In den Praktika übernimmt der Lernbereich Praxis Mitverantwortung für die Ausbildung. Den Verantwortlichen der Praktikumsbetriebe oder der Ausbildungsbetriebe steht die fachliche und organisatorische Weisungsbefugnis zu.

Ausbildungsver-
trag

Art. 14

- ¹ Zwischen dem BZ Pflege, vertreten durch die Leiterin oder den Leiter des Fachbereichs Ausbildung, und den Studierenden wird ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen.
- ² Bei Studierenden im Modell Schulanstellung regelt der Ausbildungsvertrag die Dauer der Ausbildung, die Auflösung des Ausbildungsvertrags, die Pflichten der Studierenden, den Lohn, die Sozialversicherungen, die Ausbildungskosten, die Sorgfaltspflicht und die Gesundheitsvorsorge.
- ³ Bei Studierenden im Modell Betriebsanstellung regelt der Ausbildungsvertrag die Dauer der Ausbildung, die Auflösung des Ausbildungsvertrags, die Pflichten der Studierenden und die Ausbildungskosten.

Vereinbarungen
mit der Praxis

Art. 15

- ¹ Das BZ Pflege und der Praktikumsbetrieb oder der Ausbildungsbetrieb schliessen eine Rahmenvereinbarung ab.
- ² Die Rahmenvereinbarung regelt Rechte, Pflichten und Zusammenarbeit.

Anwesenheits-
pflicht

Art. 16

Der Besuch des Unterrichts ist obligatorisch. Die Unterrichtszeiten sind verbindlich.



Absenzen

Art. 17

- ¹ Die Absenzen dürfen insgesamt höchstens 12 Arbeitstage pro Semester (Schule und Praxis) betragen (10% der jährlichen Ausbildungszeit). 8 Lektionen im Lernbereich Schule entsprechen einem Arbeitstag.
- ² Das Fernbleiben, Zuspätkommen und vorzeitige Verlassen des Unterrichtes oder des Praktikumseinsatzes gelten als Absenz. Auch entschuldigte oder bewilligte Absenzen (Art. 17a) gelten als Absenz.
- ³ Wer die zulässige Absenzenzahl überschreitet, muss das laufende Semester (Schule und Praxis) repetieren. Aus wichtigen Gründen kann auf schriftliches Gesuch hin davon abgewichen werden.
- ⁴ Die Leitung Fachbereich Ausbildung entscheidet.

Unentschuldigte
oder nicht bewilligte
Absenzen

Art. 17a

- ¹ Unentschuldigte oder nicht bewilligte Absenzen können Disziplinar massnahmen nach sich ziehen.
- ² Nicht voraussehbare Absenzen müssen sofort entschuldigt werden.
- ³ Für voraussehbare Absenzen muss rechtzeitig eine Bewilligung von der Studiengangsbegleitung bzw. dem Praktikumsbetrieb oder Ausbildungsbetrieb eingeholt werden. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.
- ⁴ Die Schule bzw. der Praktikumsbetrieb oder Ausbildungsbetrieb regeln in Weisungen das Verfahren und die Bewilligungs- und Entschuldigungsgründe.

Disziplin / Massnahmen

Art. 18

- ¹ Studierende haben die Regeln des BZ Pflege einzuhalten und Anordnungen der Lehrpersonen zu befolgen.
- ² Bei leichten Disziplinarverstössen oder Störungen des Schulbetriebs kann die zuständige Lehrperson nach vorgängigem Gespräch mit der oder dem Studierenden eine schriftliche Verwarnung erteilen.
- ³ Die Leiterin oder der Leiter des Fachbereichs Ausbildung kann Studierenden auf Antrag der Leitung Abteilung Bildungsgänge HF einen schriftlichen Verweis erteilen, den Ausschluss aus dem Studiengang androhen oder sie vom Studiengang ausschliessen und den Ausbildungsvertrag auflösen, bei
 - a. wiederholten oder schweren Disziplinarverstössen oder Störungen des Schulbetriebs oder
 - b. schwerwiegenden Verfehlungen, welche sie für den angestrebten Beruf als ungeeignet erscheinen lassen.
- ⁴ Die Massnahmen gemäss Abs. 3 sind den Betroffenen schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen. Vorgängig ist ihnen das rechtliche Gehör zu gewähren.
- ⁵ Das BZ Pflege informiert den Ausbildungsbetrieb von Studierenden im Modell Betriebsanstellung über erteilte Disziplinar massnahmen.



4. Promotionen und Qualifikationsverfahren

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 19

¹ Die Beurteilung / Qualifikation der Studierenden erstreckt sich über die gesamte Ausbildungsdauer. Sie orientiert sich an den Vorgaben des Rahmenlehrplanes HF Pflege und des Lehrplans HF Pflege. Die Ressortleitung des Bildungsgangs informiert die Studierenden rechtzeitig über die Modalitäten.

² Die Kompetenzen-Nachweise sind summativ und promotionswirksam.

Bewertung / Beurteilungsinstrumente

Art. 20

¹ Kompetenzen-Nachweise werden als „erreicht“ beurteilt, wenn 60% der möglichen Kriterien oder Punkte erreicht werden.

² Als Raster für die Beurteilung gibt der Rahmenlehrplan die ECTS Bewertung vor.

| ECTS-Bewertung | Definition | Entspricht in % |
|-----------------------|-------------------|------------------------|
| A | Hervorragend | 92 - 100 % |
| B | Sehr gut | 84 - 91 % |
| C | Gut | 76 - 83 % |
| D | Befriedigend | 68 - 75 % |
| E | Ausreichend | 60 - 67% |
| F | Nicht bestanden | unter 60% |

Auflösung Ausbildungsvertrag infolge Praktikumsabbruch

Art. 21

Der Ausbildungsvertrag wird aufgelöst, wenn zweimal in Folge ein Praktikum mangels Berufseignung vorzeitig abgebrochen wird. Der Abbruch des Praktikums muss von den Berufsbildungsverantwortlichen im Lernbereich Praxis schriftlich begründet werden.

Entscheide

Art. 22

¹ Promotionsentscheide, Entscheide zur Auflösung des Ausbildungsvertrags und Entscheide des abschliessenden Qualifikationsverfahrens werden auf Antrag der Leitung Abteilung Bildungsgänge HF von der Leiterin oder dem Leiter Fachbereich Ausbildung verfügt und den Studierenden schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

² Ein negativer Antrag wird den Studierenden vorgängig schriftlich zur Kenntnis gebracht. Sie können innert 5 Tagen nach Erhalt des Antrages schriftlich zuhänden der Leiterin oder dem Leiter des Fachbereichs Ausbildung Stellung nehmen. Die Stellungnahme muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Fernbleiben und Unredlichkeiten

Art. 23



Wer ohne wichtigen Grund

- a. nicht zu einem Kompetenzen-Nachweis oder zum Prüfungsgespräch im abschliessenden Qualifikationsverfahren erscheint oder
- b. diesen bzw. dieses nicht vollständig ablegt oder
- c. die Diplomarbeit zu spät einreicht oder
- d. Unredlichkeiten begeht, insbesondere unerlaubte Hilfsmittel verwendet, bereitstellt oder vermittelt oder fremde Werke oder Werkteile ohne eigene Quellenangabe verwendet,

hat den Kompetenzen-Nachweis bzw. den Prüfungsteil nicht bestanden.

4.2 Promotionen im Verlauf der Ausbildung

Voraussetzungen

Art. 24

¹ Grundlage der Promotionen bilden die Kompetenzen-Nachweise im Lernbereich Schule und im Lernbereich Praxis. Diese richten sich nach Anhang 1 dieses Reglements.

² Der Kompetenzen-Nachweis Praxis wird von den Berufsbildungsverantwortlichen im Lernbereich Praxis durchgeführt und muss mindestens mit ausreichend (E) beurteilt sein. Der Kompetenzen-Nachweis Praxis kann frühestens 4 Wochen vor Semesterende bei der Schule eingereicht werden.

³ Im Übrigen setzt jede Promotion ins nächste Semester die Einhaltung von Art. 17 voraus.

Wiederholungsmöglichkeiten

Art. 25

¹ Werden die Bedingungen im Lernbereich Schule nicht erfüllt, muss das Semester im Lernbereich Schule wiederholt werden.

² Während des Bildungsgangs kann nur einmal ein Semester im Lernbereich Schule wiederholt werden.

³ Werden die Bedingungen im Lernbereich Praxis nicht erfüllt, muss das Semester im Lernbereich Praxis wiederholt werden.

⁴ Während des Bildungsgangs kann nur einmal ein Semester im Lernbereich Praxis wiederholt werden. Ausgenommen bleibt die Regelung bei Nichtbestehen des Qualifikationsverfahrens (Art. 27).

⁵ Der Arbeitsvertrag mit dem Ausbildungsbetrieb von Studierenden im Modell Betriebsanstellung verlängert sich entsprechend der Verlängerung des Ausbildungsvertrags mit dem BZ Pflege.

⁶ Sind die Promotionsbedingungen definitiv nicht erfüllt, ist der Ausbildungsvertrag auf das Ende des Monats aufgelöst.

4.3 Abschliessendes Qualifikationsverfahren

Teile des abschliessenden Qualifikationsverfahrens

Art. 26



- ¹ Das Qualifikationsverfahren wird im 4. Semester (analog 6. Semester des regulären Bildungsgangs) durchgeführt und besteht aus drei Teilen:
 - a. Einer praxisorientierten Diplomarbeit, die eine vertiefte Auseinandersetzung mit einer Thematik aus dem Arbeitsfeld zeigt. Die Anforderungen an die Diplomarbeit sind in einem Leitfaden beschrieben, welcher den Studierenden vor der Erarbeitung abgegeben wird.
 - b. Einem Prüfungsgespräch, das die Reflexion einer komplexen beruflichen Situation beinhaltet.
 - c. Der Praktikumsqualifikation des 4. Semesters (analog 6. Semester des regulären Bildungsgangs), die dem Nachweis der Kompetenzen, welche für das fachkundige berufliche Handeln in realen Situationen wichtig sind, dient.
- ² Das Qualifikationsverfahren gilt als bestanden, wenn jeder der drei Teile mit „erreicht“ beurteilt ist.

Wiederholungsmöglichkeiten

Art. 27

- ¹ Nicht erreichte Teile des Qualifikationsverfahrens können nach folgenden Modalitäten wiederholt werden:
 - a. Die Diplomarbeit kann einmal verbessert werden ohne Verlängerung der Ausbildungszeit.
 - b. Das Prüfungsgespräch kann einmal, durch Verlängerung der Ausbildungszeit, nach drei Monaten wiederholt werden.
¹ Änderung vom 13. September 2019 und Inkraftsetzung am 16. September 2019
 - c. Die Praktikumsqualifikation kann gemäss Rahmenlehrplan frühestens 6 Monate und spätestens 2 Jahre nach der ersten Durchführung einmal wiederholt werden.
- ² Die Leitung Abteilung Bildungsgänge HF legt nach Rücksprache mit den Beteiligten den Zeitpunkt der Wiederholung fest. Bei Uneinigkeit entscheidet die Leiterin oder der Leiter Fachbereich Ausbildung.
- ³ Der Arbeitsvertrag mit dem Ausbildungsbetrieb von Studierenden im Modell Betriebsanstellung verlängert sich entsprechend der Verlängerung des Ausbildungsvertrags mit dem BZ Pflege.
- ⁴ Wird der zu wiederholende Teil des Qualifikationsverfahrens erneut nicht erreicht, ist das Qualifikationsverfahren definitiv nicht bestanden und der Ausbildungsvertrag auf das Ende des Monats aufgelöst.

Prüfungsexpertinnen und -experten

Art. 28

- ¹ Die Beurteilungen der drei Teile des Qualifikationsverfahrens werden je von zwei Fachpersonen durchgeführt. Die Bewertungen erfolgen einvernehmlich und die Entscheide werden protokolliert.
- ² Das Prüfungsgespräch wird gemeinsam von Prüfungsexpertinnen der Schule und der Praxis durchgeführt.
- ³ Die Bewertung der Diplomarbeit wird von Lehrpersonen des Lernbereichs Schule durchgeführt.
- ⁴ Die Beurteilung der Praktikumsqualifikation wird durch zwei Expertinnen oder Experten des Praktikumsbetriebs vorgenommen.

Voraussetzung der Diplomerteilung

Art. 29



Das Diplom wird erteilt, wenn

- a. jeder der drei Teile des Qualifikationsverfahrens mit „erreicht“ beurteilt ist und
- b. die Absenkenzahl im 4. Semester (analog 6. Semester des regulären Bildungsgangs) gemäss Art. 17 nicht überschritten ist.

Diplomtitel

Art. 30

¹ Das Diplom trägt den eidgenössisch anerkannten Titel „dipl. Pflegefachfrau HF“ bzw. „dipl. Pflegefachmann HF“.

² Es wird vom Direktor oder der Direktorin des BZ Pflege und der Leiterin oder dem Leiter des Fachbereichs Ausbildung unterschrieben und von der zuständigen Stelle registriert.

5. Rechtspflege

Art. 31

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.



6. Schlussbestimmungen

Aufhebung

Art. 32

Das Studienreglement vom 7. April 2014 und die dazugehörigen Änderungen vom 20. Februar 2015 werden aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 34

Das vorliegende Studienreglement tritt auf den 17. September 2018 in Kraft.

Bern, 22. Februar 2018

Berner Bildungszentrum Pflege

sig. Peter Marbet

Direktor

sig. Barbara Schmid

Leiterin Fachbereich Ausbildung

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, 16. März 2018

Der Erziehungsdirektor

Bernhard Pulver

Regierungsrat

Anhang 1:
Kompetenzen-Nachweise und Promotionen verkürzter Bildungsgang für FaGe Vollzeit (2 Jahre)

Die Geschäftsleitung des Berner Bildungszentrums Pflege (BZ Pflege) beschliesst aufgrund der **«besonderen Lage»**, gestützt auf das Epidemien-gesetz, Art. 6, dass vorübergehend Artikel der Studienreglemente ausser Kraft gesetzt, bzw. geändert werden.

I.

Folgende vier Reglemente werden geändert:

1. Das Studienreglement vom 22. Februar 2018 «Studienreglement Dipl. Pflegefachfrau HF / Dipl. Pflegefachmann HF, Regulärer Bildungsgang Vollzeit (3 Jahre)» am Berner Bildungszentrum Pflege in Art. 17 und Art. 24
2. Das Studienreglement vom 22. Februar 2018 «Studienreglement Dipl. Pflegefachfrau HF / Dipl. Pflegefachmann HF, Verkürzter Bildungsgang für FaGe Vollzeit (2 Jahre)» am Berner Bildungszentrum Pflege in Art. 17 und Art. 24
3. Das Studienreglement vom 4. September 2018 «Studienreglement Dipl. Pflegefachfrau HF / Dipl. Pflegefachmann HF, Verkürzter, modularisierter Bildungsgang für FaGe, Teilzeit (3 Jahre)» am Berner Bildungszentrum Pflege in Art. 17 und Art. 24
4. Das Studienreglement vom 13. September 2019 „Studienreglement Dipl. Pflegefachfrau / Dipl. Pflegefachmann HF, Modularisierter Bildungsgang für FaGe mit eidgenössischem Fachausweis Langzeit-pflege und Betreuung, Teilzeit über 3 Jahre am Berner Bildungszentrum Pflege in Art. 17 und Art. 24

In allen vier Reglementen finden die Änderungen wie folgt statt:

Absenzen, Art.
17

¹ Die Absenzen im Zusammenhang mit der Corona – Krise werden erfasst, sie werden jedoch nicht als Absenzen gezählt.

Bei Studierenden, die aus einem Risikoland oder -gebiet zurückkehren, welches bereits vor der Abreise auf der vom Bundesamt für Gesundheit veröffentlichten Liste stand, werden die Absenzen erfasst und auch gezählt.

8 Lektionen im Lernbereich Schule entsprechen einem Arbeitstag.

² Unverändert

³ Unverändert

⁴ Unverändert

Voraussetzun-
gen, Art. 24

¹ Grundlage der Promotionen bilden die Kompetenzen-Nachweise im Lernbereich Schule und im Lernbereich Praxis. Diese richten sich nach Anhang 1 dieses Reglements. ¹ Anmerkung: Anhang 1 -> die Anzahl und die Form der Kompetenzen-Nachweise werden der «besonderen Lage» entsprechend angepasst.

² Unverändert

³ Unverändert

II.

Die Geschäftsleitung des BZ Pflege beschliesst ausserdem folgende Massnahmen:

1. Die Prüfungskommission entscheidet auf schriftliches Gesuch (durch die Abteilungsleitung), mit nachvollziehbaren Gründen, über Promotionen und das Qualifikationsverfahren, die nicht den Artikeln der Studienreglemente entsprechen.
2. Das Absenzenwesen Studierende Pflege HF vom 17.9.2018 wird unter Kap. 2 betreffend Anzahl der Absenzen angepasst.

III.

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 14. September 2020 in Kraft.

Bern, 10. September 2020

Berner Bildungszentrum Pflege



Peter Marbet
Direktor



Barbara Schmid
Leiterin Bereich Ausbildung

Anhang 1: Kompetenzen-Nachweise und Promotionen HF Pflege¹

Verkürzter Bildungsgang für FaGe Vollzeit

2. Bildungsjahr

| | Schriftlicher Kompetenzen- Nachweis | Mündlicher Kompetenzen- Nachweis | OSCE (Objective structured clinical examination) Kompetenzen-Nachweis | | Kompetenzen- Nachweis |
|-----------------------------------|---|--|---|--|--------------------------|
| 3. Semester Lernbereich Schule | 2 | 1 | | | |
| 4. Semester Lernbereich Praxis | | | | | 1 |

3. Bildungsjahr

| | Schriftlicher Kompetenzen- Nachweis | Mündlicher Kompetenzen- Nachweis | OSCE (Objective structured clinical examination) Kompetenzen-Nachweis | KNW I-SOKK / Portfolio | Kompetenzen- Nachweis |
|-----------------------------------|---|--|---|---------------------------|--------------------------|
| 5. Semester Lernbereich Schule | 1 | 1 | 1 | 1 | |
| 6. Semester Lernbereich Praxis | | | | | 1 |

¹ Dieser Anhang tritt am 14. September 2020 in Kraft

Um von einem Semester in das nächste promoviert zu werden, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

| Promotionen | | | | | |
|-------------|--|--|---|--|---|
| | | 3. Semester | 4. Semester | 5. Semester | 6. Semester |
| | | <p>Der Durchschnitt der drei KNW muss mit E beurteilt sein (mind. 60%)</p> <p>Es dürfen nicht mehr als 1 KNW als nicht bestanden beurteilt sein</p> | <p>Der Kompetenzen-Nachweis muss mit E beurteilt sein (mind. 60%)</p> | <p>Der Durchschnitt der vier KNW muss mit E beurteilt sein (mind. 60%)</p> <p>Es dürfen nicht mehr als 2 KNW als nicht bestanden beurteilt sein</p> | <p>Der Kompetenzen-Nachweis muss mit E beurteilt sein (mind. 60%)</p> |